

## **6. Änderung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Ortschaft Bellinggen**

Auf Grund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 105 ) in der Fassung der Bekanntgabe vom 13. 12. 1993 (GVBl. S. 405 ) bzw. in der zuletzt gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am 18.06.2014 folgende 6. Änderung zur Beitragssatzung über die Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages für die Ortschaft Bellinggen beschlossen:

### § 1

§2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2 ) Die innerhalb der Ortslage Bellinggen gelegenen Verkehrseinheiten werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst.  
Die Abrechnungseinheit umfasst das in der Anlage abgegrenzte Gebiet.

### § 2

§ 4 wird wie folgt ergänzt:

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in den Abrechnungseinheiten gelegenen Grundstücke erhoben, die tatsächlich und rechtlich bebaubar sind und die die tatsächlich rechtlich gesicherte Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

### § 3

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tangerhütte, den .....

.....

Sturm  
Beauftragter des Landkreises Stendal

Siegel